

Rechtsgrundlage

Rechtliche Grundlage für die Anlage von Grundstückszufahrten sind die §§ 20, 21, 24 und 27 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG).

Katasterplan / Kartenauszug

Einen aktuellen Katasterplan

(Maßstab 1 : 500) erhalten Sie beim

*Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Schleswig-Holstein
Kronshagener Weg 107*

24116 Kiel

Telefon (04 31) 23763-111 bis 114

AMT SCHREVENBORN DER AMTSDIREKTOR

Sachgebiet Hoch- und Tiefbau
Herr Madroch
Dorfplatz 2
24226 Heikendorf

Telefon (04 31) 24 09 - 3 32
Fax (04 31) 24 09 - 6 00
E-Mail: manfred.madroch@amt-schrevenborn.de



Planung und Herstellung von Grundstückszufahrten im Amtsgebiet Schrevenborn

Hinweise für die Planung und Herstellung von Grundstückszufahrten

Allgemeines

Der Neubau oder Umbau von Grundstückszufahrten ist eine bauliche Veränderung des öffentlichen Straßenraumes und bedarf daher der Zustimmung durch den Straßenbaulastträger (hier die Gemeinden Heikendorf, Mönkeberg oder Schönkirchen).

Jeder Straßenanlieger hat Anspruch auf eine Zufahrt; damit ist ein Grundstück ausreichend erschlossen. Eine zweite Zufahrt kann in begründeten Ausnahmefällen gestattet werden.

Einzelzufahrten für PKW sollen auf eine Breite von 4,00 m beschränkt werden. Bei begründetem Bedarf können Ausnahmen zugelassen werden.

Wichtig zu wissen

- Die Zufahrt im öffentlichen Verkehrsraum darf nur von einer anerkannten Tiefbaufirma hergestellt / geändert werden, die in die Handwerksrolle eingetragen ist.
- Die Zufahrt ist auf Kosten des Antragstellers / der Antragstellerin in der gemäß Genehmigung festgelegten Art und Ausgestaltung herzustellen.
- Die Mängelbeseitigung an der hergestellten Zufahrt erfolgt für die Dauer von vier Jahren durch den Antragsteller bzw. die Antragstellerin. Erst danach übernimmt die jeweilige Gemeinde die Fläche in ihre Unterhaltungslast.
- Das auf dem eigenen Grundstück anfallende Oberflächenwasser darf nicht in den öffentlichen Verkehrsraum abgeleitet werden.



Antrag stellen

Zur Herstellung einer Grundstückszufahrt ist ein schriftlicher Antrag mit einem Kartenauszug, aus dem die Lage der beantragten Grundstückszufahrt klar erkennbar ist, erforderlich.

Das Antragsformular erhalten Sie im Amt Schrevenborn oder online unter

www.amt-schrevenborn.de

Mit der Herstellung der Zufahrt darf erst begonnen werden, wenn der Antrag vom Amt Schrevenborn genehmigt wurde.

Gebühren

Für die Genehmigung der Grundstückszufahrt wird gemäß der Satzung des Amtes Schrevenborn über die Erhebung von Verwaltungsgebühren eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.

AMT SCHREVENBORN DER AMTSDIREKTOR

Sachgebiet Hoch- und Tiefbau
Herr Madroch
Dorfplatz 2

Telefon (04 31) 24 09 - 3 32
Fax (04 31) 24 09 - 6 00

E-Mail: manfred.madroch@amt-schrevenborn.de